Aktenzeichen:

371 b - 8

Landgericht Stuttgart
Der Präsident

Verfügung vom 4. November 2026

1. Die Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 17.10.2018 in Verbindung mit der Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 19.04.2021 über die anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 22 AGGVG Baden-Württemberg

   Herr Rechtsanwalt Florian H i t z l e r ,
   Kronenstraße 24, 70173 Stuttgart,

   wird dahingehend geändert, dass nunmehr die Verfahrensordnung mit Stand: 23.09.2026 zu verwenden ist.
   Jede Änderung dieser Verfahrensordnung bedarf der Einwilligung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart (§ 22 b Abs. 4 AGGVG i. V. m. § 22 h AGGVG).

2. Die Gütestelle hat Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände dem Präsidenten des Landgerichts Stuttgart als zuständiger Behörde nach § 22 h Abs. 1 AGGVG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 22 e Abs. 7 AGGVG).

Im Auftrag

gez. Dr. Tauchmann
Vorsitzende Richterin am Landgericht

70182 Stuttgart, Urbanstraße 20, ☎ 0711/ 212-0

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.